

# Vermögensschaden-Haftpflicht

Die **Vermögensschadenhaftpflicht** schützt Sie vor Ansprüchen Dritter, sollte beispielsweise ein Beratungs- oder Programmierfehler oder ähnliches eingetreten sein.

Ihre Haftpflicht hat die Aufgabe die Ansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

---

## Versicherungssumme

Die **Versicherungssumme** ist der von der Versicherungsgesellschaft im Versicherungsfall (Schaden) zu zahlende Höchstbetrag. Sie wird in der Police festgelegt und sollte auch für den höchstmöglichen Schaden abdecken. Wenn die Summe jedoch nicht ausreicht besteht Unterversicherung und der Zahlung der Versicherung wird entsprechend gekürzt.

---

## Verstoßtheorie Claims made-Prinzip

wird üblicher Weise von anglo-amerikanischen und internationalen Versicherungen für ihre Haftpflichtpolice genutzt um den Eintritt des Versicherungsfalles zu definieren. So wird der Versicherungsfall ausgelöst wenn die geschädigte Person zum ersten Mal Anspruch (eng.: Claims) gegen

die versicherte Person erhebt. Unabhängig davon, wann die versicherte Person den Pflichtverstoß beging (Verstoßprinzip) oder wann der Geschädigte den Schaden zum ersten Mal nachweislich feststellte (Manifestationsprinzip).

Der Vorteil für den Versicherer besteht darin, Spätschäden zu begrenzen, weshalb in der Regel eine Nachhaftung von drei oder fünf Jahren vereinbart wird, um Ansprüche nach Beendigung des Versicherungszeitraumes abzudecken.

---

## **Verstoßtheorie Occurance**

Das Verstoßprinzip, welches eine Untergruppierung der Schadenereignistheorie beschreibt, umfasst alle Schadenereignisse des Verstoßes, welcher einen Schadenanspruch zu Folge hat oder haben könnte.

Durch die Verjährungsfristenregelung des § 194 ff. BGB greift die regelmäßige Verjährung grundsätzlich erst ab Kenntnisnahme des Geschädigten vom Schädiger. Hier ist die Long-Tail – Thematik offenkundig und der Versicherer nach Occurance hat hier eine Rückstellung für Spätschäden gemeldet, für die er die Haftung übernommen hat. Auch, wenn der Versicherungsvertrag bereits umgedeckt oder gekündigt wurde. Entscheidend ist, dass das Verstoßereignis in der materiellen Dauer eingetreten ist. Abweichend hierzu verhält es sich beim Claims-Made-Prinzip.

Durch eine Umdeckung von Occurance auf Claims Made entsteht grundsätzlich zunächst eine Doppelversicherung. Der Occurance – Versicherer deckt bei einer Umdeckung Ansprüche durch einen Verstoß und der Claims Made-Versicherer deckt den Anspruch durch die Anspruchserhebung in der materiellen Dauer.